

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BORSE
deutschen Gartenbaues

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau

Der Erwerbsgärtner und Blumenbinder in Wien

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährland und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptverlagsort: Berlin-Charlottenburg 4, Schillerstraße 28/29, Fernruf 914208. Verlag: Gärtnereische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang K.-G., Berlin SW 68, Kochstraße 22, Fernruf 176416. Postbelegkonto: Berlin 6708. Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21, Fernr. 3721. Postbelegk.: Berlin 62011, Erfüllungsort Frankfurt (O.). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.—, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährlandes) vierteljährl. RM 0.75 zuzugl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt/Oder - Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 30. Mai 1940

57. Jahrgang - Nummer 22

Reichseinheitsvorschriften durch Anordnung rechtsverbindlich geworden

Sortierung von Obst und Gemüse

Die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft hat jetzt die Anordnung Nr. 17/40 betr.: Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung von Obst und Gemüse bekannt gegeben (siehe auch Seite 3 dieser Zeitschrift).

Die Reichseinheitsvorschriften für die Sortierung von Obst und Gemüse bestehen für die hauptsächlichsten Erzeugnisarten bereits seit langem als Empfehlung. Trotzdem sie als solche nicht zwingende Vorschriften waren, wurden sie im Laufe der Zeit bereits zum allgemeinen Handelsbrauch.

Es war jedoch notwendig, diesem Handelsbrauch, nachdem er nunmehr feste Formen angenommen hatte und die einzelnen Bestimmungen konstant blieben, eine anordnungsmäßig verbindliche Form zu geben.

Es hat sich herausgestellt, daß in erster Linie die Preisüberwachung bei Obst und Gemüse nur durchführbar war, wenn ihr fest verbindliche Vorschriften über die Größe der einzelnen Erzeugnisse zugrunde lagen. Aus diesem Grunde wurden so wohl von verschiedenen Gartenbauwirtschaftsverbänden als auch einzelnen Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen Anordnungen über die Güte bestimmter Erzeugnisse erlassen. Dies führte jedoch dazu, daß aus der ehemals einheitlichen Richtlinie eine Fülle verschiedener laienrechtlicher Bestimmungen herausgriffen und unabhängig voneinander in Kraft gesetzt wurden. Dieser Zustand machte sich besonders bei dem über weite Teile des Reiches sich erstreckenden Verkehr der Ware geltend bemerkbar.

Es kam des weiteren hinzu, daß durch die immer stärker werdende Verknappung an Arbeitskräften viele der 3. Z. gültigen Bestimmungen nicht mehr durchführbar waren.

Die neue Anordnung mußte daher allen diesen Gesichtspunkten folgen und eine wesentliche Vereinfachung der Bestimmungen bringen, die auch unter den heutigen Verhältnissen eine reibliche Durchführung ermöglicht.

Während bisher die Sortierungsvorschriften mit den Vorschriften über die Verpackung gekoppelt waren, sieht die neue Anordnung ausschließlich Sortierungs-, nicht jedoch Verpackungsvorschriften vor. Die letzteren wurden bewußt herausgelassen, da im Augenblick keine Gewähr dafür gegeben werden kann, die vorschrittsmäßigen Verpackungsmittel in ausreichender Zahl zu erhalten.

Die Anordnung gilt nach dem Wortlaut ihrer Ziffer I für den Verkehr mit inländischem frischem, auch kühlgelagerten Obst und Gemüse.

Sie gilt also nicht für Auslandsmare.

Wesentliche Bestimmungen enthalten die Ziffern 1) und 2). Hierdurch wird die Kennzeichnung im einzelnen festgelegt. Besonders Ziffer 2) enthält eine für die Sortierungsvorschriften völlig neue Bestimmung über die Kennzeichnung der Preisgruppen und Sorten bei Kernobst. Diese Bestimmung ist den Erlassen des Herrn Reichskommissars für die Preisbildung bei Kernobst genauestens angepaßt.

nach denen lediglich die Hälfte der Kosten des verlorenen Verpackungsmaterials vom Kleinhandel berechnet werden konnte. Die gleiche Regelung gilt auch zur Abgeltung der Selbstkosten des Verschalungs- und Frostschutzmaterials beim Versand von Ware in loser Schüttung.

Das Gewicht der Verschalung darf jedoch im berechneten Warenausmaß nicht mit enthalten sein, um eine doppelte Berechnung des Verschalungs- und Frostschutzmaterials auszuschließen.

Der auch bisher nicht oder kaum übliche Brutto-

für Netto-Verkauf von inländischen Frischwaren und ausländischen unverpackt eingeführten Frischwaren ist durch diese neue Anordnung grundsätzlich verboten.

Auch diese Bestimmung hat ihren Grund darin, die Kosten des Materials nicht doppelt berechnen zu können.

Zwischenhandlungen gegen Bestimmungen dieser Anordnung können wie üblich in Strafe genommen werden.

Durch die Anordnung wurden sowohl die Bekanntmachung Nr. 16/38 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Abgeltung für Verpackungsmaterial wie auch alle Sonderregelungen der Gartenbauwirtschaftsverbände außer Kraft gesetzt.

Die Anordnung gilt daher mit ihrer Verkündung im gesamten Reichsgebiet.

Ordnung durch nationalsozialistisches Denken

Von Rudolf Sievert

Seitdem im Morgengrauen des 10. Mai die deutschen Truppen im Westen zu dem Kampf angetreten sind, „der das Schicksal der Nation für die nächsten tausend Jahre entscheidet“, sind es nur wenige Stunden, da unsere Gedanken einmal nicht draußen bei den Soldaten sind. Der Bauer hinter dem Pflug, die Arbeiter in den Betrieben, die Deutschlands Waffen schmieden, die Männer und Frauen dahel in den Kontoren, die Mütter, die ihre Kinder hegen, alle sehen jede Stunde und jeden Tag einmal das Ankleben des selbigen Soldaten im Stahlhelm vor sich. „Tut jetzt eure Pflicht. Das deutsche Volk ist mit seinen Segenswünschen bei euch“, rief ihnen der Führer zu, als sie zum Kampfe antraten. Das Volk an der Heimatfront aber nahm die Mahnung des Führers auf auch für sich, und die Pflicht wird mehr noch als sonst einziges Recht des einzelnen in diesem Lebenskampf. Die Segenswünsche aber, die unsere Soldaten begleiten, finden ihren besten Ausdruck in einer vielfältigen Steigerung unserer Einheitsbereitschaft. Und darauf kommt es entscheidend an, denn nach wie vor ist es notwendig, sich immer vor Augen zu halten, daß dieser Krieg, den die Westmächte entzweigen um Großbritanniens Hindernisse zu beseitigen, nur dann zu gewinnen ist, wenn auch die Heimat unablässig ihre Pflicht tut.

Auch in unserem zwar verhältnismäßig kleinen, aber doch bedeutenden Abschnitt Gartenbau kann die Forderung nach reifem Einsatz nicht oft und eindringlich genug erhoben werden. Der Winter hat uns viel zu schaffen gemacht und in vielen Teilen des Reiches hat das verspätete Frühjahr nicht nur manche Hoffnung auf frühzeitige Erträge enttäuscht, sondern auch vom Gesichtspunkt der Versorgung aus Verzögerungen mit sich gebracht, die sich später in einer gesteigerten Nachfrage nach auswärtigen werden. Diese Nachfrage muß erfüllt werden. Jede zusätzliche Menge, die wir dem Boden abringen, hilft die Basis unserer Ernährung verbreitern und damit die Widerstandskraft stärken. Jetzt müssen wir erfüllen, was wir jahrelang dem deutschen Volke versprochen haben, keine Ernährung auch dann sicherzustellen, wenn einmal die Jubeluren aus dem Ausland nicht so reichlich fließen.

Das ist die Grundlage unserer Arbeit, seitdem der Nationalsozialismus die Macht übernahm und R. B. Darré die Führung der deutschen Agrarpolitik, der sich auch in der Ernährungswirtschaft im Kriege bewähren muß, was im Frieden gescheitert wurde. Es hat genug Kritiker gegeben, die es nicht wahrhaben wollten, daß gerade die Ernährungswirtschaft sich ausschließlich anzurichten habe nach den Erfordernissen eines um seine Freiheit kämpfenden und seine Freiheit unter allen Umständen sichernden Volkes. In der Geschichte des Freiheitskampfes des deutschen Volkes aber wird der 1. Juni 1930 immer einen besonderen Platz besetzen einnehmen, weil an ihm mit dem Ruf des Führers an R. Wollter Darré, die Führung der Landwirtschaft in der NSDAP zu übernehmen, der Führer die deutsche Agrarpolitik einem Manne anvertraute, der den Ruf und das Wissen und die Tatkraft hatte, mit den allerschwersten Formen der Agrarpolitik ein für allemal zu brechen. Schon 1932 erklärte Darré: „In letzter Minute kehren wir um und machen den Gedanken von Blut und Boden wieder zu dem, was er unseren Vätern gewesen ist, zum Ausgangspunkt unseres politischen Denkens und Wollens“. In dem er diesen Grundgedanken zum Wesen seiner Agrarpolitik machte, löste er sie aus der Sphäre des rein berufständlich-interessenorientierten Denkens und machte die deutsche Agrarpolitik damit zu einem starken Eckstein der deutschen Politik überhaupt. Der deutsche Freiheitskampf kann sich deswegen auf eine geistige Ernäh-

rungswirtschaft stützen, weil ihre Forderung die Aufgabe von Anfang an gesamtpolitisch sah. Mag auch der Wille als mächtigster Förderer volkshafter Bewegungen und Entwicklungen militärische und verträgliche Abhängigkeiten abzuschütteln vermögen, so vermag doch selbst der härteste Wille, ja der glühendste Freiheitswille eines Volkes dem Dünkel gegenüber, dem Wogen der ewigen Wahrheit nicht, daß „wer den Vorkorb eines Volkes in der Hand hat, auch die Freiheit dieses Volkes reißlos beherrscht“. Heute begreift ein jeder von uns die große Bedeutung, die diese Aufstellung Darrés vom Ziel der deutschen Agrarpolitik aus dem Jahre 1932 für die Gestaltung des Bauerntums und die deutsche Ernährungswirtschaft gehabt hat. Wir können uns heute eine andere Umgebung unserer Arbeit am Boden kaum vorstellen. Denn aus ihr wurden nicht nur die Maßnahmen zur Erhaltung des deutschen Bauerntums, wie sie im Reichserbhofgesetz und im Reichsnährlandgesetz verankert sind, geboren, sondern auf dieser Grundlage wuchs auch die Ordnung im Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die uns nach innen die Kraft gab, Erzeugungsschlachten zu schlagen und damit den Vorkorb zu sichern, nach außen aber im Frieden die Voraussetzungen schuf für eine neue Ordnung der Beziehungen der Völker Europas zu Deutschland auf der Grundlage eines geordneten Warenverkehrs, der sich im Krieg als entscheidender Blockadebrecher bewährte.

Es ist für den Bauern und Gärtner und für das Volk ein Beweis für die Siderität der Staatsführung, zu wissen, daß wir in diesen Kampf auf allen Gebieten mit einem wohlüberlegten Rüstzeug gehen. Und dazu haben uns ja die Herren der westlichen Plutokratie die Zeit lassen müssen, daß wir unsere Erzeugungsschlachten im Frieden auf der Grundlage einer geordneten Wirtschaft und mit bewährten Methoden führen konnten. Denn es ist schließlich der Segen der Ordnung aus nationalsozialistischem Denken, wenn die deutsche Landwirtschaft den Kampf gegen die Blockade von wirtschaftlich sicherer Plattform aus führen kann und wenn sich heute überall im großdeutschen Vaterland bereits zu zeigen beginnt, daß die Kriegsernährungsschlacht 1940 auf breiterer Front auf jedem Hof und in jedem Betrieb der Ernährungswirtschaft im Gange ist. Wenn also hier im eigenen Lande der Blockade Halt geboten wird, dann ist das eine Rückzahlung jener Arbeit, die im Frieden schon im Hinblick auf die Bewährung im Kriege angelegt wurde. Auch im feindlichen Ausland hat die deutsche Gegenwirkung gegen die Blockademaßnahmen zu dem Versuch einer verwehrt landwirtschaftlichen Erzeugung gezwungen. Man versucht mit dem Abblättern deutscher Wohnwagen, die zu studieren man sich ja im Frieden eifrig bemühte, oft genug befristete oder als gegen das Wohl der anderen Völker gerichtet abgelehnt hat, Erzeugungsschlachten und Rationierungsmassnahmen nachzumachen. Man wird dort weder der ständig zunehmenden Preissteigerung noch der Ungerechtigkeit in der Warenverteilung nach. Im Gegenatz dazu vollziehen sich bei uns im Gartenbau wie in der übrigen Landwirtschaft die Steigerung der Erzeugung und die Preisbildung nach Gesetzen, die durch die Marktordnung für den Krieg und den Frieden seit Jahren festgelegt worden sind. Mit der Sicherheit, die die Marktordnung in alle Betriebe der Ernährungswirtschaft — auch in diejenigen der Betreiber- und die Gewerbetreibenden — gebracht hat, werden in Deutschland auch jene unabhingbaren psychologischen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Kampf gegen die Blockade geschaffen, ohne die man nirgendwo Höchstleistungen vollbringen kann. Ein Bild aber die Grenzen löst uns das

Neue Regelung der Berechnung von Dauer- und verlorenem Verpackung

Verpackungsmaterial für Frischwaren

Durch die Anordnung Nr. 18/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, die für alle inländischen und solche ausländischen Frischwaren, die unverpackt eingeführt und im Innlande verpackt werden, gilt, wird die Berechnung des Verpackungsmaterials vom Erzeuger zum Abnehmer (Importeur) bis zum Verbraucher geregelt. Die Verpackung kann entweder aus Dauerpackmaterial, also mehrfach verwendbaren Gefäßen, oder aber verlorenem Verpackung, also nach einmaligem Gebrauch nicht mehr oder nur bei ganz sorgfältiger Behandlung nochmals gebrauchsfähigem Verpackungsmaterial bestehen. Während die verlorenen Verpackungsmittel in der Anordnung gesondert aufgeführt wurden, gelten alle übrigen zur Verpackung von Obst und Gemüse benutzten Packmittel, d. h. Kästen, Körbe u. dgl., als Dauerpackmaterial (siehe Seite 4).

Um einen vollkommenen Verbrauch der aus Holz hergestellten Verpackungsmittel zu gewährleisten, wurde bestimmt, daß die Mitglieder der Verteiler- und Verarbeitungsgemeinschaften der Gartenbauwirtschaftsverbände sämtliche Verpackungsmaterial nach seiner Benutzung der Wiederverwendung zuzuführen haben. Das Verpackungsmaterial ist daher entweder an den Lieferanten oder eine von diesem bestimmte Stelle, das verlorene Verpackungsmaterial grundsätzlich an die Sammelstellen der Rückführungorganisation abzuliefern. Diese Organisation übernimmt das für abgegebene Verpackungsmaterial, um es, soweit notwendig, auszubessern und der Wiederverwendung zuzuführen. Neben der Bestimmung, daß das Verpackungsmaterial zurückzugeben ist, steht das Verbot der Vernichtung von Verpackungsmaterial aller Art. Wer also Verpackungsmaterial, wie es bisher leider vielfach üblich war, zu Feuerholz zerschlägt, macht sich auf Grund dieser Anordnung strafbar.

Für die Rückgabe des Dauerpackmaterials, das im Grundjahr unverzüglich nach Freierwerb frachtfrei zurückzugeben ist, wurden Fristen festgelegt, die bei leichtverderblichen Erzeugnissen 2 Wochen, bei weniger leicht verderblichen Erzeugnissen 4 Wochen, vom Tage der Abendung der verpackten Ware an, betragen. Diese Bestimmung geht davon aus, daß leichtverderbliche Ware im allgemeinen schneller verkauft wird, die Verpackungsmittel also eher frei werden als bei weniger verderblicher Ware, die evtl. über mehr oder weniger lange Zeit auf Lager genommen wird. Höhere Gewalt setzt selbstverständlich die genannten Fristen außer Kraft. — Neu ist die Bestimmung, daß das Dauerpackmaterial frachtfrei zurückzugeben ist. Diese Bestimmung stellt den Handelsbrauch wieder her, der in der bisherigen Regelung betr. Abgel-

tung für Verpackungsmaterial nicht eingehalten wurde. Die Kosten der Rückfahrt sind aus der Handelspanne zu tragen.

Die durch die Benutzung des Dauerpackmaterials entstehenden Kosten und Verluste können vom Eigentümer dem Verkaufspreis der Ware als Abnutzungsgeld angehängt werden. Diese Abnutzungsgeld darf jedoch in keinem Falle den Betrag von 1 RM für 100 kg Ware übersteigen. Die Festsetzung dieser Abnutzungsgeld stellt etwas völlig Neues gegenüber der bisherigen Regelung in der Bekanntmachung Nr. 16/38 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft dar, in der lediglich eine Abnutzungsgeld als solche ohne Nennung eines festen Betrages berechnet werden konnte. Weiter ist neu, daß der Kleinverleiher diese Abnutzungsgeld als Bestandteil seines Einkaufspreises berechnen kann und zwar in voller Höhe. Die Abnutzungsgeld ist bei allen Handelsstufen, mit Ausnahme bei Abgabe an den Kleinverleiher, der sie, wie gesagt, in den Einkaufspreis der Ware aufnehmen kann, gesondert auf der Rechnung zu vermerken. Die Abnutzungsgeld darf nur einmal berechnet werden, so daß es, wie die Anordnung befragt, nicht möglich ist, sie nochmals zu berechnen, auch wenn die Ware auf einer Verteilerstufe umgepaßt wird.

Für die Leihverpackung ist der Eigentümer berechtigt, einen Pfandbetrag bis zur doppelten Höhe des Reinerwerbs des Warenverkaufspreises anzuhängen. Dieser Pfandbetrag, der in jedem Falle gesondert auf der Rechnung zu vermerken ist, darf auch den nachfolgenden Verteilerstufen im Abhängigkeitsverfahren in Rechnung gestellt werden. Er ist bei Rückgabe der Leihgefäße an den Eigentümer von diesem in voller Höhe zu vergüten. Sofern die für die Rückgabe gefestigten Fristen nicht eingehalten werden, verfällt der Pfandbetrag und geht zu Lasten des zur Rückgabe Verpflichteten, der ihn aus seiner Handelspanne endgültig zu tragen hat.

Verlorenes Verpackung kann in Höhe ihres tatsächlichen Wertes, also Einkaufspreis zuzüglich Fracht und Nebenkosten, in Rechnung gestellt werden. Der Wert des Verpackungsmaterials ist jedoch nicht dem Einkaufspreis hinzuzurechnen, sondern an den Abgabepreis der Ware anzuhängen. Er ist daher auch auf der Rechnung besonders zu vermerken, lediglich der Kleinverleiher darf die ihm in Rechnung gestellten Verpackungskosten für verlorenes Material seinem Warenverkaufspreis hinzurechnen und zwar in voller Höhe. Diese Bestimmung ist neu gegenüber den Bestimmungen der Bekanntmachung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft Nr. 16/38,